

O. Univ.-Prof. Dr. Janez Kranjc

Juristische Fakultät der Universität Ljubljana  
*janez.kranjc@pf.uni-lj.si*

## DIE ROMANISTISCHE FORSCHUNG IN SLOWENIEN\*

*Römisches Recht war in Vergangenheit ein wesentlicher Bestandteil des Rechtsunterrichts. Die romanistische Forschung ermöglichte seine Entwicklung und Aktualisierung. Auf dem Gebiet des heutigen Slowenien kann man von einer romanistischen Forschung erst nach der Gründung der Universität im Jahre 1919 sprechen. In der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg wirkten allerdings etliche Romanisten slowenischer Herkunft an den Universitäten im Ausland.*

Stichwörter: *Römisches Recht. – Romanistische Forschung. – Rechtsstudium. – Rechtskultur.*

### 1. EINLEITENDES

Die Erforschung des römischen Rechts deckt sich im gewissen Sinne mit der Entwicklung des modernen Rechtsunterrichtes. Die modernen Universitäten und somit auch das moderne Rechtsstudium haben mit dem intensiven Studium des Gesetzgebungswerks Justinians begonnen. Die Erforschung der justinianischen Kodifikation hat bekanntlich sowohl den Inhalt des europäischen kontinentalen Rechts, als auch die Natur des Juristenberufs weitgehend geprägt.

Deswegen war in der Vergangenheit in praktisch allen Programmen des juristischen Studiums an den europäischen Rechtsfakultäten dem römischen Recht eine bedeutende Rolle zugeordnet. Noch am Anfang des 20. Jahrhunderts wäre ein Studienprogramm ohne römisches Recht kaum vorstellbar gewesen. Doch hat schon vor dem zweiten Weltkrieg ein Pro-

---

\* The paper is an elaborated version of the short communication discussed at the Conference *Internationale Rechtswissenschaftliche Tagung, Forschungen zur Rechtsgeschichte in Südosteuropa*, held in Vienna on 9-11 October, 2008.

zess begonnen, der zur Folge hatte, dass sich das Rechtsstudium auf Kosten der rechtshistorischen Fächer mehr und mehr auf das geltende Recht konzentrierte. Damit wiederholt sich in gewisser Weise in einem umgekehrten Sinne eine wissenschaftliche Diskussion, die einige Jahrhunderte zuvor im Laufe der Abkehr des juristischen Unterrichts vom sog. *mos Italicus* geführt wurde. Damals hat man nämlich darüber diskutiert, ob und inwieweit es nötig wäre, neben dem römischen und kanonischen Recht auch das geltende Recht zu lesen.

In der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg läßt sich in den meisten Studienprogrammen der europäischen Rechtsfakultäten ein zunehmender Abbau des römischen Rechts beobachten. Dabei geht es nicht nur um die Verringerung der Stundenzahl; das römische Recht wird vielmehr darüber hinaus nicht selten zu einem Wahlfach degradiert oder sogar gänzlich abgeschafft. Auf diese Weise engt sich der zeitliche, aber auch der inhaltliche Horizont des Rechtsunterrichts wesentlich ein. Damit stellt sich die Frage, welche Rolle dem römischen Recht im (künftigen) sog. Bologna-Rechtsstudium zukommen wird. Die Aussichten sind nicht besonders ermunternd, obwohl sich die Vorzüge des römischen Rechts für den Rechtsunterricht kaum übersehen lassen.

Die Ziele, die sich mit dem Unterricht des römischen Rechts erreichen lassen, sind im Grunde nach wie vor dieselben:

- Am Beispiel des römischen Rechts läßt sich die Struktur und das System des Privatrechts als eine harmonische Ganzheit darstellen;
- am Beispiel der klassischen Texte läßt sich der Sinn der Studierenden für eine klare juristische Ausdrucksweise und eine präzise Fachterminologie schärfen;
- bei der Exegese römischer Texte können die Studierenden in der Methode der Textanalyse geschult und ihnen die Fähigkeit beigebracht werden, deutlich genug zwischen Tatsachen und Rechtsnormen zu unterscheiden;
- anhand der klassischen Rechtsfälle bekommt der Studierende erste Einsichten in die praktische Anwendung der Rechtskenntnisse und dabei auch die Gelegenheit, das juristische Argumentieren zu erlernen;
- am Beispiel des römischen Rechts läßt sich hervorragend die historische und soziale Dimension des Rechts vermitteln;
- in gleicher Weise vermag das römische Recht die Studierenden für die Wechselwirkungen zwischen dem Recht und den sozialen Umständen sensibilisieren und ihnen dabei vor allem auch die

Tragweite und Auswirkungen konkreter Rechtsregelungen auf die soziale Wirklichkeit zu verdeutlichen;

- am Beispiel römischer Texte kann die Bedeutung einer konzisen, klaren und eleganten Rechtssprache dargetan werden.

Aus all dem läßt sich unschwer erkennen, wie unentbehrlich das Studium des römischen Rechts für eine gute juristische Ausbildung ist; es sich kann sich mit den genannten didaktischen Zielsetzungen hervorragend in die Ziele des sog. “Bologna-Prozesses” einfügen.

## 2. DIE ROMANISTISCHE FORSCHUNG

Das langsame Verschwinden des römischen Rechts aus den Studienprogrammen wirft die prinzipielle Frage nach dem Sinn einer systematischen romanistischen Forschung auf. Gibt es nämlich niemanden mehr, dem die Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Romanistik dienen könnten, so fragt man sich natürlich nach der Berechtigung, die Zeit und die Finanzmittel für eine solche Forschung in Anspruch zu nehmen.

Die Antwort kann indessen nur positiv sein. Nicht nur, dass man sich bemühen müsste, dass das römische Recht weiterhin ein fester Bestandteil der Studienprogramme juristischer Fakultäten bleibt. Die romanistische Forschung als solche ist vielmehr für eine qualitätsvolle wissenschaftliche Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Zivilrechts äußerst wichtig. Es wäre deshalb übertrieben, ja geradezu unverantwortlich, zu behaupten, man brauche keine romanistische Forschung bzw. kein römisches Recht mehr an den Fakultäten. Beides ist für die kontinuierliche Rechtsentwicklung unentbehrlich.

Jede Rechtsordnung stellt sich dar als Resultat einer langen, kontinuierlichen Entwicklung. Nur Revolutionen versuchten, mit der Kontinuität zu brechen und das Recht in profunder Diskontinuität neu zu gestalten. Die Folgen derartiger Änderungen waren immer katastrophal und sind wohlbekannt.

Die ausgeprägte Kontinuität des Rechts spiegelt sich am deutlichsten in seiner Sprache. Die Rechtsterminologie hat sich in einem ganz langfristig angelegten Prozess entwickelt. Viele Rechtsausdrücke zeugen von dieser Entwicklung und geben Einsicht in die Umstände, die sie geformt haben. Sie weisen auf verschiedene Einflüsse hin, die im Laufe dieser Entwicklung sowohl die Rechtssprache als auch den Inhalt der Rechtssätze geprägt haben.

Die Rechtssprache hat aber noch eine weitere Dimension. Sie ist Zeugnis einer Rechtskultur, die im Laufe der Jahrhunderte einen eigenen Wortschatz und eine eigene Ausdrucksweise hervorgebracht hat. In dieser

Hinsicht spielen die aus dem römischen Recht stammenden Fachausdrücke eine ganz besondere Rolle. Sie ermöglichen eine zeitliche und räumliche Orientierung, sie vermitteln klare Einsichten in die Rechtsentwicklung und knüpfen Verbindungen zwischen verschiedenen, aus derselben Quelle entstandenen Rechtsordnungen. Neben der fachlichen Bedeutung kommt den aus dem römischen Recht stammenden lateinischen Rechtsausdrücken aber darüber hinaus auch ein symbolischer Gehalt zu. Sie deuten auf jene Rechtskultur und das damit zusammenhängende Ausbildungswesen hin, die man am besten mit dem Wort “gelehrtes Recht” bezeichnen kann.

### 3. DIE ROMANISTISCHE FORSCHUNG IN SLOWENIEN

Als selbständiger Staat existiert Slowenien erst seit 1991. Deswegen ist es in gewissem Sinne unangebracht, von der romanistischen Forschung in Slowenien zu reden. Auch das Gebiet des heutigen Staates Slowenien ist kein geeignetes Kriterium, denn die meisten Juristen, die das römische Recht vor dem ersten Weltkrieg erforscht oder unterrichtet haben, lebten aus heutiger Sicht im “Ausland”. Das leuchtet schon deshalb ein, weil es bis 1919 auf dem Gebiet des heutigen Slowenien gar kein regelmäßiges bzw. kontinuierliches Rechtsstudium gab. Will man also von der romanistischen Forschung in Slowenien sprechen, so muss man sie in zwei Epochen teilen. In der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg kann man von den Romanisten slowenischer Herkunft reden, die im Ausland gewirkt haben. Für die Zeit nach der Gründung der slowenischen Universität im 1919 kann man indessen das territoriale Prinzip anwenden.

#### 3.1. Die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg

Aus verschiedenen Beobachtungen läßt sich schließen, dass es auf dem Gebiet des heutigen Slowenien in den vergangenen Jahrhunderten ein reges Interesse am römischen Recht gab. Zu solchen Beobachtungen zählt nicht zuletzt auch der Anteil der juristischen Werke unter den Handschriften in der slowenischen Nationalbibliothek. Unter den vor allem aus verschiedenen Klosterbibliotheken stammenden Manuskripten sind etwa ein Drittel juristische, und zwar überwiegend kanonistische Schriften. Noch ausgeprägter gilt das für die Inkunabeln, unter denen das Zivilrecht gleichfalls recht gut vertreten ist.<sup>1</sup> Obwohl (wie bereits erwähnt) eine gründliche Untersuchung dieses Phänomens noch fehlt, kann man mit gu-

---

<sup>1</sup> Mehr dazu P. Simoniti, *Iugoslaviae scriptores Latini recentioris aetatis*. Pars II. *Opera scriptorum Latinorum Sloveniae usque ad annum MDCCCXLVIII typis edita*, Bibliographiae fundamenta, Zagreb-Ljubljana, 1972, ders. *Humanizem na Slovenskem in slovenski humanisti do srede XVI. stoletja*, Ljubljana 1979, ders. *Med humanisti in starimi knjigami*, Ljubljana 2007, v. a. S. 37 ff. und S. 271 ff.

tem Grund vermuten, dass das Ausmaß der Rezeption auf dem Gebiet des heutigen Slowenien im Durchschnitt nicht geringer war, als in den übrigen habsburgischen Ländern, deren Schicksal es insoweit teilte.<sup>2</sup> Das rezipierte römische Recht trug hier wie dort wesentlich zur Entwicklung der Rechtskultur bei. Diese Rechtskultur lebte auch nach der Verabschiedung des ABGB (1811) weiter.

Unter den Juristen, die vor dem Beginn des 19. Jh. auf dem Gebiet des heutigen Slowenien gewirkt haben, ist uns kein Romanist bekannt, d.h. kein Jurist, der sich wissenschaftlich mit dem römischen Recht befasst hätte. Unter den Juristen slowenischer Herkunft, die im Ausland tätig waren, gibt es aber einige Ausnahmen.

Der erste unter ihnen und in seiner Zeit wahrscheinlich auch der bekannteste war Martin Pegius. Er war slowenischer Herkunft, wirkte aber sein ganzes Leben hindurch in Bayern und in Salzburg.<sup>3</sup> Die meisten seiner Werke sind dem gemeinen, d.h. dem rezipierten römischen Recht gewidmet. Er befasste sich auch mit römischen Rechtsquellen und übersetzte einen Teil des *Codex Iustinianus* ins Deutsche.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Mehr dazu Janez Kranjc, Die Einflüsse des römischen Rechts auf das Statut von Ptuj (Pettau), in: G. Köbler und H. Nehlsen (Hgb.) *Wirkungen europäischer Rechtskultur, Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag*, München 1997, 575 ff., Marko Kambič, *Certain aspects of the continuity and reception of Roman inheritance law in the statutes of Slovenian littoral towns*, *Slovenian Law Review*, Vol. 2, 1–2 (2005), S. 87–103, ders. *Recepcija rimsko-kanonskega postopka v kazensko sodnem privilegiju za Ljubljano iz leta 1514*, *Zbornik Pravne fakultete Univerze v Mariboru*, 3, Nr. 2 (2007), S. 43 ff., ders., *Primerjalna analiza dinamike recepcije v dednopravnih določilih ptujskega in piranskega mestnega prava*, *Zbornik znanstvenih razprav* 67, (2007), S. 133 ff. und *Recepcija rimskega dednega prava na Slovenskem s posebnim ozirom na dedni red Karla VI.*, Ljubljana 2007.

<sup>3</sup> Mehr über sein Leben und Werk J. Polec, *Slovenski pravni znanstveniki pretekle dobe v tujini*, in: *Pol stoletja društva "Pravnik"*, Spominska knjiga, uredil dr. Rudolf Sajovic, Ljubljana 1939, S. 154 ff., ders. *Pegius*, in: *Slovenski biografski leksikon (SBL)*, urejuje Franc Ksaver Lukman, 6 (1935), S. 281 ff. S. auch Vladimir Simič, *Pegius* in: *Leksikon CZ, Pravo, Druga, razširjena in spremenjena izdaja*, 2003; S. Vilfan, *Pegius* in: *Enciklopedija Slovenije*, 8, 1994, S. 294.

<sup>4</sup> Das Buch umfasst CXCII Folien und schließt die Konstitutionen bis Leo. et Zeno C. 2, 7, 17 nach der Kodexausgabe von Krüger/Mommsen mit ein. Es erschien in Ingolstadt unter dem folgenden Titel: *Codex Ivstiniani*. Das ist Groszbuch der Rechtlichen Satzungen/ des hochloblichen vnd weytberühmbten Kayzers vnd Gesetzgebers Iustiniani, in wölllichem gedachtes Rechtsbuchs Tittel/vnd yedes Tittels vnderschydne Gesatz/sampt derselben vorgehende begriff: Auch den fürnembsten vorgestellten fällen/ vnd nutzbarh Rechtsglossen / vnd auszlegungen darbey allzeyt verzeichnet / züfinden.

Allen denen/ solhrer Amptsgebür vnd pflichten halben/ die Recht zewissen züsethet/ vnd derselben wissenhait ausz dem rechten Quelbrunnen / der Rechtlichen Hauptbüchern vnd Texten /selbs vrsprünglichen züschöpffen /lieb tragenden fast lustig/ nutzbar vnnnd notwendig zülesen.

Sampt einem nutzlichen vnd güttten Register versehen.

Martin Pegius war der erste Jurist slowenischer Herkunft, der zu hohem internationalen Ansehen gelangt ist. Seiner Grabinschrift kann man entnehmen, dass er zwischen 1508 und 1523 in Polhov Gradec geboren wurde. Seine Jugend ist größtenteils unbekannt. Man weiß nur, dass er schon früh seine Eltern verloren hat und dass er von einem Kaufmann in Bayern erzogen wurde. Auch über seine Schulung ist wenig bekannt. Aus der Chronik der Universität Ingolstadt, wo er 1552 zum Doktor beider Rechte promoviert wurde, geht hervor, dass er trotz der breiten theologischen und juristischen Ausbildung zum großen Teil Autodidakt war.<sup>5</sup> Auch Valvasor erwähnt die Gelehrsamkeit von Pegius: “Martinus Pegius, von Geburt ein Krainer, ist ein gar gelehrter Mann und beider Rechten Doctor, auch ums Jahr 1560 Ertz-Bischöflich-Salzburgischer Rath gewesen, den noch heute manche Juristen citiren; sintemal diese nachbenannte vier ansehnliche Bücher ... eine tiefe Erudition in Rechten genugsam ausdrucken”.<sup>6</sup>

Pegius war zuerst Rechtsanwalt in Mühldorf am Inn. Im Jahre 1553 ging er nach Salzburg, wo er am fürstbischöflichen Hof eine blendende Karriere gemacht hat. Er wurde Fürstlich-Salzburgischer Rat und Assessor des Consistoriums<sup>7</sup> bis er 1582 verhaftet wurde. Er ist ohne Anklage oder Urteil bis zu seinem Tode 1592 im Kerker gehalten worden. Es gibt keinerlei überzeugende Erklärung für diese Verhaftung. Man vermutet, dass er der Hexerei bzw. der Bestechlichkeit bezichtigt wurde, es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass ihm schlicht sein Ruhm und sein Vermögen zum Verhängnis wurden.

Die meisten juristischen Arbeiten von Pegius sind in der Zeit zwischen 1556 und 1566 entstanden. Danach widmete er sich überwiegend der Astrologie, dem Okkultismus und der Mathematik. Seine Schriften, die er selbst als *parerga*, d.h. als Nebenwerke bezeichnet hat, beziehen

---

Solliches alles mit sonderm fleisz / dem Lateynischen büchstaben nach / vertetütscht/ durch den Hochgelehrten Herrn Martinum Pegium, bayder Rechten Doctorn etc.

Getruckt zu Ingolstatt durch Alexander vnd Samuel Weissenhorn / Gebrüder.

Mit Kayserlicher Mayestat Freyhaiten nachzütrocken verboten.

Anno M. D. LXVI.

<sup>5</sup> Annales Ingolstadt. Acad., 1580, I, 223: *vir, quod admiratione dignum, tam in theologia, quam in iure peritissimus, ac pene etiam autodidaktos* – zitiert nach Polec, SBL, S. 282.

<sup>6</sup> S. *Die Ehre des Herzogthums Krain*, von Johann Weichard Freiherrn von Valvasor, Laibach-Nürnberg 1689, II. Band, Buch VI, S. 347.

<sup>7</sup> S. Geburtsstundebuch darinen eines jetlichen Menschens Natur und Eigenschaft, samt allerlay zufählen, auss den gewissen Leuffen deren Gestirn nach rechter wahrhaftiger vnd grundtlicher ahrt der Gestirnkunst mit geringer müh aussgereitet vnd derselb vor zufelligem Vnfahl gewarnet..., Getruckt zu Basel bey Sixt Henricpetri Anno M. D. LXX bzw. Anno M. D. LXXII. In dem Buch heisst es, dass es “Durch Martinum Pegium / der Rechten Doctorn / vnnnd Salzburgischen Rhat / etc.” entstanden sei.

sich auf drei Gebiete. Auf dem Gebiet der Astrologie hat er 1570 das “Geburtsstundebuch” geschrieben, “darinen eines jetlichen Menschens Natur und Eigenschafft, samt allerlay zufählen, auss den gewissen Leuffen deren Gestirn nach rechter wahrhafftiger vnd grundtlicher ahrdt der Gestirnkunst mit geringer müh aussgereitet vnd derselb vor zufelligem Vnfahl gewarnet...”. Das Buch gilt noch heute als Standardwerk und wurde noch im 20. Jahrhundert zweimal nachgedruckt. Auf dem Gebiet der Rhetorik veröffentlichte Pegius das Buch *De Tropis et schematibus libri octo*,<sup>8</sup> das seine breite klassische Ausbildung sehr deutlich erkennen läßt.

Die meisten Werke von Pegius befassen sich indessen mit verschiedenen Rechtsfragen. Schon 1556 ist sein Buch über das sog. Gantrecht, d.h. die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung, erschienen.<sup>9</sup> Es ist noch 1731 nachgedruckt worden. 1556 ist auch das Buch über das Einstandsrecht erschienen.<sup>10</sup> Das Buch erlebte sieben Auflagen, die letzte 1727. Der dritten und vierten Auflage fügte Pegius fünfzehn seiner in lateinischer Sprache verfassten Rechtsgutachten (*Tyrocinia consiliorum*) hinzu.<sup>11</sup> Im Jahre 1558 hat Pegius zwei Werke veröffentlicht: ein Buch über das Mitgiftrecht<sup>12</sup> und ein weiteres über das Erbbaurecht.<sup>13</sup>

Das wichtigste und meist gedruckte Buch von Pegius war aber sein Werk über die Dienstbarkeiten,<sup>14</sup> das elf Auflagen erlebt hat, die letzte 1733.<sup>15</sup> Pegius hat in seinen Werken versucht, die erörterten Rechtsfragen

<sup>8</sup> *De Tropis et schematibus libri octo*, Authore Martino Pegio Iureconsulto. Cum luculenta praefatione ad illustriss. Principem Guilhelmum, iuniorem Bauariae Ducem &c, Ingolstadii Excudebant Alexander & Samuel Vueissenhornij, Fratres. Anno M.D. LXI.

<sup>9</sup> Gantrecht, wie die Kirchen vnd andere Güter im fall der Noth mit freien feylen Gant mögen verkauft werden, Ingolstadt 1566.

<sup>10</sup> *Ius protomiseos sive congrui*, Einstandrecht. Wie die nächst Gesypten Freund des Verkäufers an die keuff stehen, vnd die verkaufften Güter so von jrem geschläch Namen vnd stammen herrürendt ablösen mügen ... Getruckt zu Augspurk 1556.

<sup>11</sup> *Tyrocinia consiliorum Martini Pegij I. V. doctoris, consiliarij Salisburgensis*. Anno M. D. LXVII.

<sup>12</sup> *De Ivre Et Privilegijs Dotium*. Recht vnd Freyhaiten der Heüratguetter. Für die Eheleüt, auch ander personen ... beschrieben / durch Martinum Pegium beeder Rechten Doctorn, Salzburgischen Thumbsindicum ... Getruckt zu Ingolstatt ... 1558.

<sup>13</sup> *De Ivre Emphyteutico*. Bawrecht die man sonst nendt Erbrecht. Darinn angezaigt wirdt, wie es zwischen dem Grundherrn, vnd dem Bawrechter ... gehalten solle werden, in Teütsche sprach gegeben, vnd in drey bücher vnderscheiden ... nützlich, vnd dienstlich / durch Martinum Pegium beeder Rechten Doctorn. Gedruckt zu Ingolstat ...1558.

<sup>14</sup> Dienstbarkhaiten Staetlicher vnd Baewrischer Erbaigen guetter vnnd gründtlicher Bericht ... Solliches alles mit sonderm fleisz verdeütscht ... Durch den Hochgelehrten Herrn Martinum Pegium bayder Rechten Doctorn ec. Gedruckt zu Ingolstatt ... Anno M.D.LVIII.

<sup>15</sup> Das Buch ist in Ingolstadt (1558, 1560, 1566, 1567 und 1614), in Strassburg (1596), in Regensburg (1633, 1718, 1732 und 1733), sowie in Frankfurt und Leipzig (1733) erschienen.

auf eine den Praktikern verständliche Weise darzustellen. Deswegen hat er sich in den meisten Fällen der deutschen Sprache bedient, die zu seiner Zeit noch keineswegs die Sprache der Rechtswissenschaft war.

Neben Pegius haben sich noch einige weitere Juristen slowenischer Herkunft mit dem römischen bzw. gemeinen Recht befasst.

Hier wäre zunächst Jurij (Georg) Wohinz (od. Bohinc – 1618 bis 1684) zu nennen. Er bekleidete an der Universität Wien die Professur für Digesten und für kanonisches Recht. 1675 ist er sogar Rektor der Universität Wien gewesen.<sup>16</sup> Sein Hauptwerk war das 1675 in Wien erschienene Buch *Idea fiscalis seu assertiones de Jure fiscali*.

Professor des Rechts war auch der 1666 geborene Janez Josip (Johann Joseph) Dinzl. Er studierte die Rechte in Ingolstadt und wirkte dort auch als Professor. Er hat das *Compendium in quattuor libros Institutionum* und die *Quaestio problematica de ratione status* verfasst. Beide Werke weisen ziemlich deutlich darauf hin, dass er sich mit dem römischen bzw. mit dem gemeinen Recht befasst hat.<sup>17</sup>

Franc Ksaver Jelenc (1749 – 1805)<sup>18</sup> studierte Rechte in Wien. Karl Anton von Martini nannte ihn wegen seines außerordentlichen Gedächtnisses „*monstrum Carnioliae*“. Deswegen überrascht es nicht, dass Jelenc schon 1779 zum ordentlichen Professor für kanonisches Recht in Innsbruck ernannt worden ist. An dieser Universität ist er 1780 auch Rektor geworden. 1782 ist Jelenc als Professor für römisches Recht, Zivil- und Kriminalrecht nach Freiburg i. Br. berufen worden. Von dort ist er 1795 nach Innsbruck zurückgekehrt. Dort leitete er die neugegründete juristische Fakultät. Jelenc war Polyhistor. Der Schwerpunkt seines Forschens lag überwiegend im Strafrecht. Unter seinen Werken ist von größter Bedeutung das Buch über die Grundsätze des Kriminalrechts.<sup>19</sup>

Tomaž Dolinar (1760 – 1839)<sup>20</sup> lehrte Staatsrechtsgeschichte, Feudalrecht und Staatsrecht an der Theresianischen Akademie. 1805 ist er zum Professor für Kirchenrecht und 1810 auch für römisches Recht ernannt worden. Er hat bei der Endredaktion des ABGB als Hauptkorrektor

---

<sup>16</sup> Mehr über Wohinz J. Polec, *Slovenski pravni znanstveniki preteklo dobe v tujini*, in: Pol stoletja društva „Pravnik“, Spominska knjiga, (Hrg. Rudolf Sajovic), Ljubljana 1939, S. 164 f.; V. Murko, *Wohin(i)z (Bohinjec) Jurij (Georg)*, in: Slovenski biografski leksikon, 14. zvezek, Ljubljana 1986, S. 712 f.

<sup>17</sup> S. J. Polec, o. c. S. 165

<sup>18</sup> Mehr über Jelenc, S. J. Polec, S. 165 ff.; ders. *Jelenc Franc Ks.* in: Slovenski biografski leksikon, I, Ljubljana 1925–1932, o. c. S. 393 ff.

<sup>19</sup> F. X. Jellenz, *Zwo Reden über die allgemeinen Grundsätze des Kriminalrechts und desselben Literargeschichte*, Wien 1785.

<sup>20</sup> Mehr über Tomaž Dolinar J. Polec, o. c. S. 171 ff.. S. auch J. Polec, *Dolinar Tomaž*, in: Slovenski biografski leksikon, I, Ljubljana 1925–1932, S. 143.



mitgewirkt. Dolinar widmete sich v. a. dem Eherecht. Sein Handbuch des in Österreich geltenden Eherechtes in drei Bänden erlebte vier Auflagen und zählte lange zu den Standardwerken auf diesem Gebiet.<sup>21</sup>

Der erste, welcher auf dem Gebiet des heutigen Slowenien römisches Recht gelehrt hat, war wahrscheinlich Jurij Dolinar.<sup>22</sup> Nach dem Rechtsstudium in Wien unterrichtete er seit 1798 Kirchenrecht und Kirchengeschichte am Lyzeum in Ljubljana. Von 1810 bis 1813 lehrte er römisches Recht und Code Napoléon an der während der französischen Verwaltung gegründeten Universität in Ljubljana. Jurij Dolinar hat keine größeren juristischen Schriften hinterlassen.

Der letzte Professor für römisches Recht slowenischer Herkunft vor der Gründung der slowenischen Universität war wahrscheinlich Janez Kopač (1793–1872).<sup>23</sup> Nach dem Rechtsstudium in Wien war er eine Zeit Supplent für römisches Recht, bis er 1835 zum Professor für römisches Recht, Zivil- und Kirchenrecht an der Universität Innsbruck ernannt wurde. Von Innsbruck wurde er 1850 nach Graz versetzt, wo er u. a. das Amt des Dekans (1851–52 und 1855–56) und des Rektors (1857–58) bekleidet hat. Im Studienjahr 1851/52 hat Kopač auch Vorlesungen zum Strafrecht in slowenischer Sprache gehalten. Er hat viele Manuskripte zum römischen Recht hinterlassen. Sie weisen auf ein sehr hohes wissenschaftliches Niveau hin.

### 3.2. Die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg

Zu intensiverer romanistischer Forschung ist es auf dem Gebiet des heutigen Slowenien erst nach der Gründung der slowenischen Universität in Ljubljana gekommen.

Der erste Ordinarius dort für das römische Recht war Anton Skumovič (1864–1952).<sup>24</sup> Als ehemaliger Richter am Appellationsgericht in Graz befasste er sich überwiegend mit dem bürgerlichen Recht und hat leider keine romanistischen Schriften hinterlassen.

Auch sein Nachfolger Gregor Krek (1875–1942)<sup>25</sup> war ehemaliger Richter und höherer Justizrat am Obersten Gerichtshof in Wien. Als Schü-

<sup>21</sup> T. Dolliner, *Handbuch des in Oesterreich geltenden Eherechtes*, 3 Bde. Wien 1813.

<sup>22</sup> Mehr über Jurij Dolinar J. Polec, *Dolinar Jurij*, in: Slovenski biografski leksikon, I, Ljubljana 1925–1932, S. 142.

<sup>23</sup> Zu Janez Kopač J. Polec, o. c. S. 182 ff. S. auch J. Polec, *Kopač (Kopatsch) Janez*, in: Slovenski biografski leksikon, I, Ljubljana 1925–1932, S. 495 f.

<sup>24</sup> Zu Skumovič, L. Ude, *Slovenski biografski leksikon*, IX, 1960, S. 342.

<sup>25</sup> Mehr über Krek s. in: *Gregor (Gojmir) Krek*, Letopis AZU, 1 (1943), S. 199 ff.; L. M. Škerjanc, *Gregor Gojmir Krek kot skladatelj*, Letopis AZU, 1 (1943), S. 208 ff.; M. Škerlj, *Gregor Krek*, Zbornik znanstvenih razprav, 19 (1942/43), S. 1 ff.; D. Cvetko: *Vloga Gojmira Kreka v razvoju novejšje slovenske glasbe*, Ljubljana 1977; D. Cvetko, *Gojmir*

ler von Emil Strohal und Ludwig Mitteis widmete er jedoch einen bedeutenden Teil seiner Forschung dem römischen Recht. Zu seinen bedeutendsten romanistischen Schriften gehören: *Entwicklung des Besitzbegriffes* (1898), *Exekutionsausnahmen nach römischem Recht und dem Rechte der leges barbarorum* (1900) und eine umfangreiche Untersuchung über die Rezeption des römischen Rechts bzw. über die moderne Bedeutung des römischen Rechts.<sup>26</sup> Sein Hauptwerk war jedoch das Handbuch des römischen Obligationenrechts (1937).<sup>27</sup> Das Buch war Teil eines Lehrbuchs zum römischen Recht, das er in Zusammenarbeit mit Viktor Korošec geschrieben hat. Krek hat sein Buch rechtsvergleichend konzipiert. Aufgrund der Auswahl der Quellen und der Gründlichkeit der Darstellung kann es zu den besten Lehrbüchern des römischen Rechts gezählt werden, die im 20. Jahrhundert erschienen sind. Wäre es in einer Weltsprache verfasst, so wäre es bestimmt überall bekannt.

Der berühmteste unter den slowenischen Romanisten war Viktor Korošec (1899–1985),<sup>28</sup> der v. a. als Keilschriftrechtsforscher einen internationalen Ruf genoss. Die erste unter seinen romanistischen Schriften ist seine Habilitationsschrift *Die Erbenhaftung nach römischem Recht*,<sup>29</sup> deren Hauptthese von der Unvererblichkeit der Obligationen im ältesten römischen Recht noch heute zitiert wird.

Zur Zeit ihrer Entstehung waren zwei weitere Abhandlungen sehr aktuell. Die erste widmete er dem Schicksal des römischen Rechts in England,<sup>30</sup> die zweite aber den neu entdeckten Gaius-Fragmenten.<sup>31</sup>

Sein Hauptwerk auf dem Gebiet des römischen Rechts war jedoch das umfangreiche Lehrbuch, das er in Zusammenarbeit mit Gregor Krek geschrieben hat. Korošec hat die historische Einleitung, den allgemeinen

---

*Krek*, Ljubljana 1988; I. Klemenič, J. Kranjc: *Gojmir Gregor Krek*, Enciklopedija Slovenije, 6 (1992), S. 1., J. Kranjc, *Gregor (Gojmir) Krek*, in: *Izročilo pravne znanosti*, Ljubljana 2008, S. 617 ff.

<sup>26</sup> G. Krek, *Pomen rimskega prava nekdanj in sedaj*, Zbornik znanstvenih razprav, I (1920/21), S. 116 ff.

<sup>27</sup> *Obligacijsko pravo*, spisal dr. Gregor Krek, Celje 1937.

<sup>28</sup> Mehr zu Korošec s. in: *Viktor Korošec*, Letopis SAZU, 8 (1958), S. 33 ff.; G. Kušej, *Viktor Korošec*, in: Zbornik znanstvenih razprav, 35 (1972), S. 21 ff.; *Viktor Korošec*, in: Letopis SAZU, 36 (1986), S. 165 ff.; J. Kranjc, *Viktor Korošec (1899–1985)*, in: Zeitschrift der Savigny Stiftung, Romanistische Abteilung, 104 (1987), S. 908 ff., ders. *Viktor Korošec*, in: Enciklopedija Slovenije, 5 (1991), 272 f., ders. *Viktor Korošec*, in: *Izročilo pravne znanosti*, Ljubljana 2008, S. 612 ff.

<sup>29</sup> V. Korošec, *Die Erbenhaftung nach römischem Recht*, Erster Teil, Das Zivil- und Amtsrecht, Leipziger rechtswissenschaftliche Studien herausgegeben von der Leipziger Juristen-Fakultät, Heft 28, Leipzig 1927.

<sup>30</sup> V. Korošec, *Usoda rimskega prava v Angliji*, Zbornik znanstvenih razprav 9 (1933), S. 208 ff.

<sup>31</sup> V. Korošec, *Novi odlomki Gajevih institucij (PSI 1182)*, Zbornik znanstvenih razprav 10 (1934), S. 54 ff.

Teil, das Sachen-, Familien- und Erbrecht, sowie das Prozessrecht verfasst. Der erste Teil seines Werkes ist 1936 und der zweite 1941 erschienen.<sup>32</sup> Nach dem Krieg hat Korošec das für das Studium zu umfangreiches Buch von Krek durch sein eigenes ersetzt. Dieses neu bearbeitete Lehrbuch ist 1967 erschienen<sup>33</sup> und hat mehrere Auflagen und Nachdrucke erlebt.

Im gewisser Weise kann man Ciril Kržišnik (1909–1999) als Nachfolger von Korošec betrachten.<sup>34</sup> Kržišnik hat sich vor dem Krieg für römisches Recht und für Rechtsgeschichte habilitiert. Als Schüler von Franz Dölger und Leopold Wenger hat er seine wissenschaftliche Aufmerksamkeit v. a. dem griechischen und byzantinischen Recht gewidmet. So hat er u. a. über die Rechtsnatur von Epanagoge,<sup>35</sup> das byzantinische Recht<sup>36</sup> und die *separatio bonorum*<sup>37</sup> geschrieben. Nach dem Krieg durfte Kržišnik aus ideologischen Gründen nicht mehr an der Fakultät bleiben. Er arbeitete in der Praxis, was seiner wissenschaftlichen Forschung ein jähes Ende gesetzt hat. Erst Anfang der 70er Jahre durfte er wieder römisches Recht als Honorarprofessor lesen und prüfen. Wegen seiner Arbeit am Rechtsterminologischen Wörterbuch konnte er sich aber leider nicht mehr der byzantinistischen oder papyrologischen Forschung widmen.

Die neuere romanistische Forschung in Slowenien hat momentan zwei Vertreter: Dr. Marko Kambič und den Autor dieses Beitrags.

Dozent Kambič befasst sich überwiegend mit der Rezeption des römischen Rechts auf dem Gebiet des heutigen Slowenien. Meine Forschungsschwerpunkte galten verschiedenen romanistischen Themen, den lateinischen Rechtsmaximen,<sup>38</sup> der zweisprachigen Ausgabe der Texte zum römischen Recht, d. h. einer Auswahl der römischen Rechtsquellen für das Studium<sup>39</sup> bzw. einem neuen Lehrbuch des römischen Rechts.<sup>40</sup>

---

<sup>32</sup> *Zgodovina in sistem rimskega zasebnega prava*, spisala dr. Viktor Korošec in dr. Gregor Krek, Prvi zvezek, 1. snopič: Splošni nauki, viri, osebno in stvarno pravo, Celje 1936, Prvi zvezek, 2. snopič, Rodbinsko, dedno in civilno pravdo pravo, Celje 1941.

<sup>33</sup> *Rimsko pravo*, 1. del: *Splošni del, osebno, stvarno in obligacijsko pravo*, spisal dr. Viktor Korošec, Ljubljana, 1967, 2. del: *Rodbinsko, dedno in civilno pravdo pravo*, Ljubljana 1969. Die zweite Auflage (1972) ist mehrmals nachgedruckt worden, zuletzt 2005.

<sup>34</sup> Mehr über ihn J. Kranjc, *Ciril Kržišnik*, in: Enciklopedija Slovenije Bd. 6 (1992), S. 61.

<sup>35</sup> *O pravni naravi Epanagoge*, Slovenski pravnik 49 (1935), S. 335 ff.

<sup>36</sup> *Bizantinsko pravo*, Slovenski pravnik 54 (1940), S. 328 ff.

<sup>37</sup> *Separatio bonorum*, Zbornik znanstvenih razprav 18 (1941/42), S. 171 ff.

<sup>38</sup> *Latinski pravni reki*, Pravna obzorja 1, Ljubljana, 1994. Nachdrucke 1998, 2000 und 2006.

<sup>39</sup> *Primeri iz rimskega prava*, Ljubljana, 1991. Mehrmals nachgedruckt, zuletzt 2008.

<sup>40</sup> *Rimsko pravo*, Pravna obzorja 36, Ljubljana 2008.

#### 4. DER AUSBLICK

Im gewissen Sinne sind wir heutzutage, ähnlich wie in der Spätantike, Zeugen einer Vulgarisierung des Rechts. Die gegenwärtige Vulgarisierung äußert sich unter anderem im Verlust klarer Rechtsvorstellungen. Die Rechtstexte werden immer weitschweifiger und immer unpräziser. Sprachliche Unklarheit ist nur der sichtbarste Ausdruck einer konzeptuellen Verunsicherung und Desorientierung, die sich auf die ganze Rechtsordnung auswirkt. Das ist eine deutliche Abkehr von der prägnanten und lapidaren Ausdrucks- und Denkweise der römischen Juristen. Will man einen derartigen Verfall verhindern, so darf man den Kontakt mit der Rechtskontinuität der vergangenen Jahrhunderte nicht verlieren. Dazu aber gehört auch das römische Recht und die aus ihm herrührende Rechts-terminologie.

Ohne sie kann man sich eine elegante und präzise Rechtssprache kaum vorstellen: Dabei geht es nicht so sehr um ihre Latinität, sondern um ihren intellektuellen und kulturellen Unterbau. Mit ihrer intellektuellen Tiefe verkörpert sie ein wichtiges Element der Kontinuität europäischer Rechtsentwicklung und Rechtskultur. Ihr Hauptwert liegt nämlich im Streben nach einer klaren, eleganten und konzisen Verbalisierung der Rechtsbegriffe. Dieses Streben, das sowohl intellektuelle Ambition als auch breite Fachkenntnisse voraussetzt, kann wesentlich zur Klarheit und Verständlichkeit der Rechtssätze beitragen.

Es geht also nicht (nur) um das römische Recht, sondern darüber hinaus um die Kontinuität eines bestimmten wissenschaftlichen Niveaus der europäischen Rechtskultur.

Dr. Janez Kranjc

Professor

University of Ljubljana Faculty of Law

#### THE RESEARCH OF ROMAN LAW IN SLOVENIA

##### *Summary*

*The research of Roman law is inseparably connected to the development of legal teaching in Europe. Until the Second World War, Roman law represented an essential part of the legal curricula at European faculties of law. The advantages of studying Roman law were obvious: by understanding the intricacies of Roman law, the student could perceive the legal system as a whole, develop a precise and concise*

*legal language, learn to comprehensively and precisely analyse legal texts, learn the historical and social dimensions of law, become familiar with the Latin legal terminology, the lingua franca of the learned lawyers, etc.*

*The teaching of Roman law went hand in hand with its research. As the presence of Roman law in the legal curricula has been considerably diminished during the last decades, so has the research thereof. It would be wrong, however, to abandon further research of Roman law. In some form, both teaching and research of Roman law are essential for the legal studies if we want to educate legal intellectuals and not mere legal technicians.*

*The research of Roman law in Slovenia can be divided into two periods, with the First World War representing the dividing line. Before the First World War, there was no Slovenian university and because of that no research of Roman law in the Slovenian language.*

*The paper presents some researchers in the field of Roman law of Slovenian origin who were active at foreign universities. The first among them was Martin Pegius (1508? –1592). He was a counsellor to the Bishop of Salzburg and published some important legal works reprinted several times, stretching all the way to the first half of the XVIII century. Jurij Wohinz (Bohinc 1618–1684) was a professor of Digest in Vienna, Janez Josip Dinzl (1666–1686) was a professor of law in Ingolstadt, Franc Ksaver Jelenc (1749–1805) was a professor in Innsbruck and in Freiburg i. Br., Tomaž Dolinar (1760–1839) was a professor of canon and Roman law in Vienna. Jurij Dolinar (1764–1858) was the first to teach Roman law in Ljubljana at the university founded by the French Provinces of Illyria in 1809. Janez Kopač (1793–1872) was probably the last professor of Roman law of Slovenian origin teaching abroad. He was a professor of Roman law in Innsbruck and in Graz.*

*The research of Roman law in Slovenian language and in the territory of the present-day Slovenia started with the foundation of the Slovenian university in 1919. The main researchers and professors of Roman law in Slovenia after the First World War were Anton Skumovič (1864–1952), Gregor Krek (1875–1942), Viktor Korošec (1899–1985) and Ciril Kržišnik (1909–1999). At present there are two professors and researchers in the field of Roman law in Slovenia: Marko Kambič and the author of this article.*

**Key words:** *Roman law. – Research of Roman law. – Teaching of Roman law. – Legal Culture*